

Sehr geehrte Besucher*innen,

aufgrund von Änderungen in der Coronavirus-Testverordnung haben wir unsere Zutritts- und Besuchsregeln entsprechend angepasst.

Die aktuellen Voraussetzungen für einen Besuch sind:

- ❖ Die **Besucherkarte** muss zur Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin ausgefüllt werden.
- ❖ Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher*innen haben ihr Testergebnis auf Verlangen der Einrichtung vorzulegen oder sich in der Einrichtung weiterhin kostenlos testen zu lassen.
- ❖ Die hausinterne „Bescheinigung über das Ergebnis des Antigentests auf SARS-CoV-2“ dürfen Sie nur für den Besuch in Einrichtungen der Wilhelmshilfe (entsprechend § 4 TestV) verwenden und nicht, um sich Zutritt zu anderen Orten mit einer 3G-Vorgabe zu verschaffen.
- ❖ Die Bescheinigung des negativen COVID-19-Tests darf nicht älter sein als
 - ⇒ **24 Std.** bei einem Schnelltest oder
 - ⇒ **48 Std.** bei einem PCR Test.
- ❖ Die Testpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahre sowie für Kinder bis 12 Jahre während der Schulzeit.
- ❖ **Händedesinfektion** vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Einrichtung bzw. des Bewohner- oder Besucherbereichs.
- ❖ Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist jederzeit und zu jeder Person einzuhalten.
- ❖ Sie können sich entscheiden, ob Sie im Bewohnerzimmer, wenn Ihr Angehöriger vollständig geimpft oder genesen ist, die Maske ablegen und auf den Abstand verzichten.
- ❖ Während des gesamten Besuchs ist in den Innenräumen eine **FFP2-Maske** zu tragen.
- ❖ Das Infektionsrisiko kann nur reduziert und nicht völlig ausgeschlossen werden.
- ❖ Bitte informieren Sie die Einrichtungsleitung, wenn die bekannten Verhaltensweisen zum Schutz vor Infektionen während des Besuchs nicht gänzlich umgesetzt werden konnten.

Besuchsverbot:

- ❖ wenn Sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- ❖ wenn Sie Erkältungssymptome oder erhöhte Temperatur haben: z.B. Fieber (ab 37,5°C), neu auftretender Husten, Geruchs- und Geschmacksstörung, Atemnot.

Als Besucher*in tragen Sie Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung dieser Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zur Anzeige gebracht werden.